

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 6. Juni 2009 die von den Fischereirevierverschlägen gemeinsam erstellte Änderung der Geschäftsordnung mit Beschluss genehmigt:

Geschäftsordnung für die NÖ Fischereirevierverschläge

Inhaltsverzeichnis

§§

1	Rechtsgrundlage
2	<i>Aufgaben der Fischereirevierverschläge</i>
3	Aufgaben des Obmannes
4	Geschäftsführer, Hilfskräfte
4a	<i>Geschäftsstelle</i>
5	Aufgaben des Kassiers
6	Einberufung der Sitzungen
7	Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse
8	Sitzungsprotokoll
9	Ergänzungswahl während der Funktionsperiode
10	Mittel des Fischereirevierausschusses
11	Fischerkarten
12	Fischergastkarten
12a	<i>Andere Fischereidokumente</i>
13	Festsetzung der Revierbeiträge
14	Vergabe der Förderungsmittel
15	Geschäftsjahr
16	Funktionsgebühren
17	Sitzungsgelder
18	Änderung der Geschäftsordnung
19	Übergangsbestimmungen
20	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsgrundlage

- (1) Die Fischereirevierversände haben gemäß § 32 NÖ FischG 2001 als Organe des NÖ Landesfischereiverbandes, in der Folge „Verband“ genannt, insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren.
- (2) Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere.
- (3) Für die in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen gemäß Anlage 2 zum NÖ FischG 2001 fünf Fischereirevierversände:
 - Der Fischereirevierversand I hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Krems.
 - Der Fischereirevierversand II hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.
 - Der Fischereirevierversand III hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.
 - Der Fischereirevierversand IV hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.
 - Der Fischereirevierversand V hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt.

§ 2

Aufgaben der Fischereirevierversände

- (1) Die Fischereirevierversände und ihre Organe haben gemäß § 34 NÖ FischG 2001 die durch Gesetz, Verordnung oder in der Satzung des Verbandes

übertragenen Aufgaben zu besorgen, die der Genehmigung des Verbandes bedarf.

- (2) Der Fischereirevierausschuss besorgt die behördlichen Aufgaben des Fischereirevierversandes. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- den Voranschlag, die Jahresschlussrechnung und einen Tätigkeitsbericht des Fischereirevierversandes zu erstellen,
 - Anzeige an die Verwaltungsbehörden im Falle einer unstatthaften Verunreinigung oder fischereischädlichen Benutzung von Fischwässern zu erstatten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
 - Anträge zur Erklärung und Aufhebung von Laichschonstätten zu stellen,
 - Fischwässer zu besichtigen und den Stand der Fischerei sowie der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei zu ermitteln, damit im Zusammenhang den ökologischen Zustand der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Flussgebiete zu erfassen, evident zu halten und zu aktualisieren,
 - Gutachten in allgemeinen Fischereianglegenheiten über Verlangen der Verwaltungsbehörden zu erstatten und die Verwaltungsbehörden in allen Belangen der Fischerei zu unterstützen,
 - geeignete Personen als Fischereisachverständige namhaft zu machen für den Fall, dass Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen (§ 52 Abs. 2 AVG),
 - bei der Projektierung und Durchführung von Wasserbauten im Verwaltungsvorahren mitzuwirken, insbesondere durch die Anregung von Revitalisierungen und der Errichtung von Fischaufstiegshilfen, sowie von Maßnahmen zur Sicherung einer ökologisch erforderlichen Restwassermenge und zur Reinhaltung der Gewässer,
 - *die Förderung der Fischerei und des aquatischen Lebensraumes (§ 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001),*
 - *die Forschung zu unterstützen und wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag zu geben,*
 - die Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses durchzuführen,
 - *die Nominierung von 5 Delegierten (Besitzer von Fischereidokumenten, ausgenommen Fischergastkarten) in die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes.*

(3) Der Fischereirevierausschuss kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter *nicht behördlicher Aufgaben* (zB *Revierbetreuung*) betrauen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

(4) *Bei Bedarf kann ein Geschäftsführer bestellt werden.*

§ 3

Aufgaben des Obmannes

(1) Der Obmann hat

1. den Fischereirevierversand nach außen zu vertreten,
2. bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
3. *Fischerkarten in seinem Wirkungsbereich gemäß Anlage 1 zum NÖ FischG 2001 auszustellen (§ 14 Abs. 1),*
4. *Fischergastkarten in seinem Wirkungsbereich gemäß Anlage 1 zum NÖ FischG 2001 auszustellen (§ 16 Abs. 1),*
5. die Beschlüsse des Fischereirevierausschusses zu vollziehen,
6. für die Protokollierung der Sitzungen zu sorgen und das Protokoll zu unterfertigen,
7. binnen zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Entwurf des Tätigkeitsberichtes zu erstellen,
8. nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach seinem Ausscheiden die Geschäfte und alle schriftlichen Unterlagen sowie sonstiges Inventar an seinen Nachfolger zu übergeben,
9. alle Aufgaben zu besorgen, die nicht anderen Organen des Fischereirevierversandes zugewiesen sind.

(2) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Obmannes hat der Obmannstellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen. *Für die Ausstellung von Fischereidokumenten gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 kann der Obmann bzw. sein Stellvertreter die Ermächtigung zur Unterfertigung in seinem Namen an Dritte erteilen,*

§ 4

Geschäftsführer, Hilfskräfte

- (1) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist dabei an die Weisungen des Obmannes gebunden. Der Obmann kann den Geschäftsführer ermächtigen, für bestimmte Geschäftsstücke „Für den Fischereirevierverband“ zu zeichnen.
- (2) Bei Bedarf können auch Hilfskräfte (Schreibkräfte etc.) *eingesetzt* werden.
- (3) Geschäftsführer und Hilfskräfte müssen nicht dem Fischereirevierverband oder dem Fischereirevierausschuss angehören.

§ 4a

Geschäftsstelle

Der Fischereirevierverband hat eine Geschäftsstelle zu betreiben, der folgendes obliegt:

- 1. die Tätigkeit des Fischereirevierverbandes im Rahmen seines Aufgabenkreises unter Bedachtnahme auf eine bürgerfreundliche und zeitgemäße Art und Weise zu unterstützen und zu erleichtern,*
- 2. Aufträge und Anordnungen der Organe des Fischereirevierverbandes durchzuführen,*
- 3. die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Aufgaben und zur Interessenvertretung der Verbandsmitglieder zu treffen,*
- 4. die unmittelbar laufende Vermögensverwaltung zu besorgen und*
- 5. die Vermögensverwaltung betreffende Unterlagen durch einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren und der Kontrolle der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.*

§ 5

Aufgaben des Kassiers

(1) Der Kassier hat

- den Entwurf des Jahresvoranschlages und der Jahresschlussrechnung zu erstellen und zu erläutern,
- den Mitgliedern des Fischereivierausschusses Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Fischereivierverbandes zu erteilen.

(2) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Kassiers hat sein Stellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen.

§ 6

Einberufung der Sitzungen des Fischereivierausschusses, Festsetzung der Tagesordnung

(1) Der Obmann hat

- bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens zwei Mal im Jahr, sowie über Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Fischereivierausschusses eine Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen;
- die Mitglieder zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, und zwar mindestens 14 Tage, in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch kurzfristig vor der Sitzung; gleichzeitig ist die Behörde gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen;
- die Tagesordnung unter Berücksichtigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, allfälliger Behördenanfragen oder Anträgen von Mitgliedern des Fischereivierverbandes festzusetzen.

(2) Der Obmann kann zu einzelnen oder mehreren Punkten der Tagesordnung der Sitzungen mit beratender Stimme einladen:

- die gewählten Ersatzmitglieder des Fischereivierausschusses,
- die gemäß § 30 Abs. 6, 3. Punkt NÖ FischG 2001 von einem Fischereiverein

- oder Fischereiverband mit landesweit größter Bedeutung (§ 2 NÖ FischVO) namhaft gemachten Mitglieder der Hauptversammlung des Verbandes,
- die gemäß § 30 Abs. 6, 4. Punkt NÖ FischG 2001 vom jeweiligen Fischereirevierversand namhaft gemachten Mitglieder der Hauptversammlung des Verbandes,
 - Fischereiberechtigte oder Fischereiausübungsberechtigte sowie
 - Persönlichkeiten aus dem Bereich des Fischereiwesens (zB Interessensvertretungen, Wissenschaft).

(3) Die Sitzungen des Fischereirevierausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse

- 1) Der Fischereirevierausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - alle Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung geladen wurden, und
 - mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind. Jedes Mitglied hat im Falle seiner Verhinderung für die rechtzeitige Verständigung seines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

- 2) Für einen gültigen Beschluss des Fischereirevierausschusses ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort der Sitzung,
- den Anfang und den Endzeitpunkt der Sitzung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen geladenen Gäste,
- Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,
- das Ergebnis der Beschlüsse hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte,
- den wesentlichen Inhalt sonstiger Beratungen und Besprechungen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Obmann oder vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Behörde gemäß § 3 Z. 2 sowie den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und allfälligen Gästen zu übermitteln.

§ 9

Ergänzungswahl während der Funktionsperiode

Im Falle eines dauernden Ausscheidens des Obmannes oder seines Stellvertreters ist innerhalb von vier Wochen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 der Satzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Obmann und sein Stellvertreter gleichzeitig aus, dann ist die Ergänzungswahl von dem an Jahren ältesten Mitglied des Fischereirevierausschusses zu veranlassen und zu leiten. Bis zur Durchführung dieser Wahl ist dieses Mitglied auch mit der zwischenzeitigen Besorgung der Aufgaben des Obmannes betraut.

§ 10

Mittel des Fischereirevierausschusses

Der Aufwand der Fischereirevierversände ist aus den ihnen zukommenden Einnahmen zu bestreiten.

Die Einnahmen der Fischereirevierversände bestehen aus

- den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe (§ 15 Abs. 4 NÖ FischG 2001),

- *den vom Verband für die ordnungsgemäße Geschäftsführung zur Verfügung gestellten anteiligen Mittel aus dem Verbandsbeitrag (§ 15 Abs. 6 NÖ FischG 2001),*
- *den Revierbeiträgen (§ 35 Abs. 1 NÖ FischG 2001),*
- *den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,*
- *dem Aufwandsersatz,*
- *den Erträgen seines Vermögens sowie*
- *den sonstigen Einnahmen, wie zB Spenden.*

§ 11

Fischerkarte

- 1) *Eine Fischerkarte darf erst nach Entrichtung der erforderlichen Abgaben und Gebühren ausgefolgt werden.*
- 2) *Abs. 1 gilt sinngemäß für die Ausstellung eines Duplikats einer Fischerkarte.*
- 3) *Die Mitglieder der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitz eines Fischereidokumentes, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 sein.*
- (4) *Dem Antragsteller ist mit der Fischerkarte eine Aufstellung der*
 - *Schonzeiten und Brittelmaße und*
 - *der geltenden fischereipolizeilichen Bestimmungen des NÖ FischG 2001 zu übergeben.*

§ 12

Fischergastkarte

- (1) *Eine Fischergastkarte darf erst nach Entrichtung der erforderlichen Abgaben und Gebühren ausgefolgt werden.*

- (2) Dem Antragsteller ist mit der Fischergastkarte *eine Aufstellung der*
- *Schonzeiten und Brittelmaße und*
 - *der geltenden fischereipolizeilichen Bestimmungen des NÖ FischG 2001* mit der Auflage, diese an den Fischergast weiterzureichen, zu übergeben.
- (3) Der *Obmann des Fischereirevierausschusses* darf bei Verlust, Unlesbarkeit oder Unvollständigkeit einer Fischergastkarte kein Duplikat ausstellen.

§ 12a

Andere Fischereidokumente

Der Verband darf, abweichend von § 9 Abs. 1 erster und zweiter Punkt NÖ FischG 2001 bei Vorliegen einer amtlich ausgestellten Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland und bei eindeutig zuordenbarem Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages für das laufende Jahr im Fall der Gegenseitigkeit ein Fischereidokument ausstellen, welches der Fischerkarte (§ 11 der Geschäftsordnung) gleichzusetzen ist.

§ 13

Festsetzung der Revierbeiträge

Der Fischereirevierausschuss hat

1. die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Revierbeitrages festzustellen,
2. die Höhe des Revierbeitrages festzusetzen, wobei der Revierbeitrag 15 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf,
3. den Revierbeitrag über Antrag des Fischerei(ausübungs)berechtigten neu festzusetzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage im Ausmaß von mehr als 10 % geändert hat.

§ 14

Vergabe der Förderungsmittel

(1) Der Fischereirevierausschuss hat die anteiligen Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

(2) Die mit dem Verband gemeinsam durchgeführten Förderungsmaßnahmen sind nach den vom Verband zu erstellenden und zu beschließenden Richtlinien für die Förderungsmöglichkeiten abzuhandeln.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Funktionsgebühren

Alle Funktionen (mit Ausnahme der Dienstnehmer) im Fischereirevierausschuss werden ehrenamtlich ausgeübt; der Fischereirevierausschuss kann jedoch Funktionsgebühren zuerkennen.

§ 17

Sitzungsgelder

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fischereirevierausschusses haben Anspruch auf Vergütung der Teilnahme an Sitzungen und der erledigten Arbeiten. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Vergütungen werden vom Fischereirevierausschuss festgelegt.

§ 18

Änderungen der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung aller Fischereirevierverbände und bedarf weiters der Genehmigung der Hauptversammlung des Verbandes.

§ 19

Übergangsbestimmung

Entfällt

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung oder deren Änderung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung des Verbandes und zwar mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist bei den Geschäftsstellen der Fischereirevierverbände für alle Verbandsmitglieder zur Einsicht aufzulegen.

Dr. Anton Öckher

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

<div data-bbox="453 208 564 400" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="751 221 825 246" data-label="Text">Seite 1</div> <div data-bbox="239 542 770 622" data-label="Section-Header"> <p>NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND Körperschaft öffentlichen Rechtes</p> </div> <div data-bbox="399 723 611 768" data-label="Section-Header"> <p>URKUNDE</p> </div> <div data-bbox="191 797 818 875" data-label="Text"> <p>für Fischer aus anderen Bundesländern oder dem Ausland</p> </div> <div data-bbox="400 1019 606 1057" data-label="Text"> <p>Nr.</p> </div>	<div data-bbox="1370 221 1460 246" data-label="Text">Seite 3</div> <div data-bbox="917 398 1366 427" data-label="Text"> <p>..... Vor- und Zuname der Inhaberin/des Inhabers</p> </div> <div data-bbox="877 555 1410 584" data-label="Text"> <p>..... Ort und Datum der Geburt der Inhaberin/des Inhabers</p> </div> <div data-bbox="933 698 1347 730" data-label="Text"> <p>..... Wohnadresse der Inhaberin/des Inhabers</p> </div> <div data-bbox="946 848 1335 878" data-label="Text"> <p>..... Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p> </div> <div data-bbox="833 969 1460 1050" data-label="Text"> <p>Die Inhaberin/der Inhaber ist berechtigt, den Fischfang im gesamten Bundesland Niederösterreich unter den umseitigen Voraussetzungen (Auszug) auszuüben.</p> </div>
<div data-bbox="751 1124 825 1151" data-label="Text">Seite 2</div> <div data-bbox="379 1117 616 1406" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="325 1550 683 1655" data-label="Text"> <p>Der Vorsitzende des NÖ Landesfischereiverbandes</p> </div> <div data-bbox="383 1758 624 1798" data-label="Text"> <p>Datum, Fertigung</p> </div> <div data-bbox="199 1868 810 1890" data-label="Text"> <p>.....</p> </div> <div data-bbox="405 1960 601 1998" data-label="Text"> <p>Nr.</p> </div>	<div data-bbox="1370 1124 1460 1151" data-label="Text">Seite 4</div> <div data-bbox="833 1191 1460 1270" data-label="Section-Header"> <p>Auszug aus dem NÖ Fischereigesetz 2001:</p> </div> <div data-bbox="833 1292 1460 1912" data-label="List-Group"> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 9 Abs. 2 muss beim Fischen eine amtlich ausgestellte Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland, verbunden mit einem amtlichen Lichtbildausweis, sofern dieses Dokument nicht mit einem Lichtbild versehen ist, sowie der eindeutig zuordenbare Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages für das laufende Jahr und eine Lizenz für das betreffende Fischereirevier mitgeführt werden, welche den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuzeigen sind (§ 9 Abs. 3). Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig. • Gemäß § 12 Abs. 1 ist der Fischfang in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der fischereikundlichen Erkenntnisse auszuüben. • Gemäß § 12 Abs. 2 ist es verboten, sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Dazu siehe Beilage zum Fischerdokument. • Analog zur Bestimmung des § 14 Abs. 9 ist ein unlesbares oder unvollständiges Fischereidokument ungültig. </div>